



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2016/05

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBERPRÜFUNG DER SALDO- UND PAUSCHALSTEUERSÄTZE	SEITE 1
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 2
AUS DER PRAXIS	SEITE 3

ÜBERPRÜFUNG DER SALDO- UND PAUSCHALSTEUERSÄTZE

Die ESTV hat die Saldo- und Pauschalsteuersätze überprüft

Die ESTV hat die Saldo- und Pauschalsteuersätze aller Branchen und Tätigkeiten, die in der entsprechenden Verordnung (SR 641.202.62) enthalten sind, überprüft. Sie hat die betroffenen Branchenverbände Ende Juli 2016 zur Stellungnahme eingeladen.

Nach der definitiven Festsetzung der Saldo- und Pauschalsteuersätze werden die von den Änderungen betroffenen Mehrwertsteuerpflichtigen in der Regel direkt von der ESTV angeschrieben.

Ändert die ESTV den Saldo- bzw. Pauschalsteuersatz einer Branche oder Tätigkeit, ist ein Wechsel zur pauschalen Abrechnungsmethode für die betroffenen Personen auf den Zeitpunkt der Änderung (voraussichtlich per 1. Januar 2018) möglich.

Ansonsten ist ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode frühestens nach drei Jahren auf Beginn eines Kalenderjahres möglich. Ein Wechsel zur Pauschalsteuersatzmethode sogar erst nach 10 Jahren.

Wer einen Wechsel zur pauschalen Methode auf 2018 in Betracht zieht ist also gut beraten, entsprechende Abklärungen rechtzeitig vorzunehmen und

bevorstehende Investitionen auf das Jahr 2017 vorzuziehen.

Beispiel

Der Tennisclub „Alpha“ ist ein Verein und aufgrund seiner steuerbaren Restaurationsumsätze seit dem 1. Januar 2013 im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragen. Der Tennisclub rechnet die MWST nach der effektiven Methode ab.

Der Tennisclub wird voraussichtlich in den nächsten 10 Jahren im Zusammenhang mit dem „Clubrestaurant“ keine Investitionen mehr tätigen und möchte deshalb auf die Pauschalsteuersatzmethode umstellen. Umsätze im Zusammenhang mit gastgewerblichen Leistungen unterliegen derzeit dem Abrechnungssatz (Pauschal-/Saldosteuersatz) von 5,2 %.

Möchte der Verein von der effektiven auf die pauschale Abrechnungsmethode wechseln, müsste er ganze 10 Jahre warten (frühestens auf den 01.01.2023 möglich). Würde nun aber der Abrechnungssatz für gastgewerbliche Leistungen ändern – z.B. von 5,2 % auf 5,0 % – so hätte der Verein die Möglichkeit, den Wechsel der Abrechnungsmethode bereits auf den Zeitpunkt der Änderung vorzunehmen.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Bei der Mehrwertsteuer ist steuerpflichtig, wer gegen aussen im eigenen Namen auftritt. Der steuerpflichtigen Person wird der Umsatz zugerechnet, für den sie nach aussen als Leistungserbringerin in Erscheinung tritt. Dabei wird die Selbständigkeit aus Sicht der Mehrwertsteuer betrachtet und diese deckt sich nicht zwangsläufig mit dem Begriff der Selbständigkeit in anderen Rechtsgebieten. Das Bundesgericht hat seine diesbezügliche Rechtsprechung mit dem Urteil vom 6. Juli 2016 (2C_1001/2015) bestätigt.

Sachverhalt

Die X. AG betreibt in Basel zwei Erotikclubs. Anlässlich einer Kontrolle belastete die ESTV rund CHF 300'000 Mehrwertsteuer nach und begründete die Nachforderung mit den nicht verbuchten Umsätzen der Sexarbeiterinnen in den Clubs. Die X. AG machte geltend, die Damen seien selbständig tätig und diese Umsätze könnten nicht ihr zugerechnet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der X. AG abgewiesen.

Die Erwägungen des Bundesgerichts

Nach dem Bundesgericht ist es offenkundig, dass die erotischen Dienstleistungen nicht durch die X. AG als juristische Person, sondern ausschliesslich durch die Sexarbeiterinnen erbracht werden können. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Damen einen mehrwertsteuerlich relevanten, eigenständigen Aussenaustritt aufweisen. So wird auf der Webseite der X. AG ausschliesslich die Adresse und Telefonnummer des Clubs genannt und eine Kontaktnahme mit den Sexarbeiterinnen ist nur über den Club möglich. Die X. AG wirbt zudem mit einheitlichen Preisen und garantiert die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Sexarbeiterinnen. Nach dem Bundesgericht erweckt dies für objektive Dritte den Anschein einer einheitlichen Leistungserbringung unter dem Namen der X. AG. Zudem ist für das Bundesge-

richt auch die arbeitsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Unabhängigkeit der Sexarbeiterinnen nicht gegeben. So sind der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung von den Öffnungszeiten des Clubs abhängig, die von der X. AG bestimmt werden. Das Gleiche gilt für die Zimmer, in denen die Sexarbeiterinnen tätig werden. Die Belegung und die Nutzung der übrigen Infrastruktur wird von der X. AG gesteuert. In der konkreten Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Sexarbeiterinnen unmittelbar davon abhängig, ob und inwieweit ihnen die X. AG Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Für das Bundesgericht ist die Selbständigkeit der Sexarbeiterinnen aus mehrwertsteuerlicher Sicht nicht gegeben und deren Umsätze sind der X. AG zuzuordnen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Fazit

Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit sehr viele Urteile betreffend die Zurechnung der Umsätze v.a. bei Erotikbetrieben gefällt. Die Problematik besteht aber nicht bloss in dieser Branche, sondern auch überall dort, wo sich an sich selbständige Unternehmer zu einer Zusammenarbeit entschliessen, um z.B. mit gemeinsam genutzten Räumlichkeiten oder einem gemeinsamen Internet- oder Werbeauftritt Synergieeffekte zu nutzen. Als Beispiel sei der selbständige Masseur genannt, der seine Leistungen in einem Fitnessstudio oder einem Hallenschwimmbad anbietet. Will jeder Unternehmer seine (mehrwertsteuerliche) Selbständigkeit bewahren, so ist darauf zu achten, einen eigenständigen Aussenaustritt zu wahren. Bei gemeinsam genutzten Räumlichkeiten ist es oft schwierig, die Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu erfüllen. Wird eine Zusammenarbeit in Betracht gezogen, so empfiehlt es sich abzuklären, ob diese Zusammenarbeit einen Einfluss auf die (mehrwertsteuerliche) Selbständigkeit hat oder nicht.

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

Privatanteile (Halbtagesseminar)

Dienstag, **1. November 2016** (Vormittag) in **Zürich**

Mittwoch, **30. November 2016** (Vormittag) in **Bern**

Aufgrund grosser Nachfrage wiederholen wir dieses Vertiefungsseminar und vermitteln eine **steuerliche und sozialabgaberechtliche Gesamtdarstellung**. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen im Bereich von Geschäftsfahrzeugen (Auswirkungen von „FABI“).

Praxisentwicklung und Neuerungen 2016

Dienstag, **6. Dezember 2016** (Vormittag) in **Bern**

Montag, **12. Dezember 2016** (Vormittag sowie Nachmittag) in **Zürich**

In diesem traditionellen Mehrwertsteuerseminar geben wir einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen,

Praxisänderungen der ESTV, Gerichtsentseide (unternehmerische Tätigkeit) sowie Änderungen ausländischer Steuerbehörden.

MWST-Grundkurs 2017 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab **30. Mai 2017** (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**

ab **31. Mai 2017** (jeweils mittwochs vormittags) in **Zürich**

Unsere bisherigen Grundkurse waren immer ausgebucht. Deshalb starten wir im 2017 eine neue Serie, in welcher unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer mit praktischen Beispielen vermitteln.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**

Telefon 031 320 56 11

Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**

Telefon 044 273 55 55

Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch

www.graffenried.ch

Ein Eierproduzent und Hühnerzüchter mit Sitz in der Schweiz rechnet seit Beginn seiner MWST-Pflicht im Jahre 2005 die MWST nach der effektiven Abrechnungsmethode ab. Damit er die Vorsteuer auf den Leistungsbezügen (insb. Investitions- und Unterhaltskosten) im Zusammenhang mit seinen grundsätzlich von der MWST ausgenommenen Urprodukten in Abzug bringen darf, hat er für den Verkauf der Eier und Hühner optiert.

Was geschieht eigentlich mit der bereits in Abzug gebrachten Vorsteuer beim Wechsel zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen? Ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen?

Sachverhalt

Der seit dem 1. Januar 2005 im Register der MWST-pflichtigen Personen eingetragene Landwirt ist ausschliesslich in der Urproduktion als Eierproduzent und Hühnerzüchter tätig. Die durch die selbst gezüchteten Hühner produzierten Eier verkauft er einerseits ab Hof und andererseits an Grossverteiler in der Schweiz. Zudem verkauft er den Grossteil seiner selbst gezüchteten Hühner an Dritte.

Im Jahr 2012 hat der Landwirt im Umfang von CHF 540'000 (inkl. 8 % MWST) in den Neubau des Hühnerzuchtstalls investiert. Da er die Einnahmen aus der Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft¹ mittels Option gem. Art. 22 Abs. 1 MWSTG zum reduzierten Satz von derzeit 2,5 % versteuert, hat er die auf den Investitionskosten lastende MWST von CHF 40'000 vollumfänglich als Vorsteuer in Abzug gebracht. Zu Beginn des Jahres 2016 hat er zudem den Hühnerstall für die Eierproduktion komplett umbauen lassen und dafür insgesamt CHF 324'000 (inkl. 8 % MWST) investiert. Auch hier hat er die Vorsteuer korrekterweise vollumfänglich in Abzug gebracht.

Bezüglich dieser beiden Grossinvestitionen fallen voraussichtlich in den nächsten 15 bis 20 Jahren keine weiteren Investitionen mehr an.

Aufgrund der eigenen Zucht der Hühner und deren Eierproduktion bezieht der Landwirt lediglich in geringem Umfang MWST-belastete Leistungen Dritter (MWST-belastet ist insbesondere das Futter für die Hühner).

Der Landwirt ist mit der Frage an uns gelangt, ob er darauf verzichten soll, die Einnahmen aus dem Verkauf der Eier und Hühner freiwillig zu versteuern (Aufhebung der Option), da er lediglich eingeschränkt Leistungen Dritter bezieht (insb. Hühnerfutter), seine Investitionen abgeschlossen sind und sich dadurch der Vorsteueranfall auf ein Minimum reduziert.

¹ Die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft ist gem. Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG von der MWST ausgenommen.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Optiert der Landwirt nicht mehr im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner beiden Urprodukte (Eier und selbst gezüchtete Hühner), führt dies zu einer Nutzungsänderung und der Landwirt müsste insbesondere die in Abzug gebrachte Vorsteuer im Zusammenhang mit den Investitionskosten der beiden Ställe auf dem Zeitwert² korrigieren. Durch die Aufhebung der Option fällt grundsätzlich auch die subjektive MWST-Pflicht weg.

Da der Landwirt für die nächsten Jahre keine weiteren Investitionen plant und die MWST-belasteten Drittleistungen sehr gering ausfallen, haben wir dem Landwirt empfohlen, die MWST nach der Saldosteuersatzmethode abzurechnen (aktueller Saldosteuersatz 0,1 % ³). Dies deshalb, weil die Einnahmen aus der Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG) selbst bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode freiwillig versteuert (optiert)⁴ werden können und deswegen die Umstellung der Abrechnungsmethode als solche, bei Weiterführung der Option, zu keiner Nutzungsänderung führt und der Landwirt keine Vorsteuerkorrekturen vornehmen muss.

Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode muss der Landwirt den Steuersatz von 2,5 % nach wie vor offen gegenüber seinen Kunden ausweisen. An die ESTV muss er jedoch lediglich 0,1 % der Bruttoeinnahmen (102,5 %) abliefern. Die auf den bezogenen Leistungen lastende MWST darf er bei dieser Abrechnungsmethode nicht separat als Vorsteuerabzug geltend machen, dieser ist durch die Berechnung der abzuliefernden Steuer mit dem Pauschalsteuersatz abgegolten.

Fazit

Der Vorteil der Anwendung dieser pauschalen Abrechnungsmethode liegt vorliegend insbesondere darin, dass der Landwirt lediglich 0,1 % seines Bruttoumsatzes (102,5 %) an die ESTV abzuliefern hat. Der durch die Anwendung der pauschalen Methode bedingte Wegfall des effektiven Vorsteuerabzugsrechts kann der Landwirt hinnehmen, da in den nächsten Jahren mangels Investitionen keine hohen Vorsteuern anfallen werden.

Optiert der Landwirt bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen weiterhin, liegt zum Zeitpunkt des Wechsels der Abrechnungsmethode keine Nutzungsänderung vor und die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer im Zusammenhang mit den Investitionskosten muss nicht korrigiert werden.

² Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerabzug linear für jedes abgelaufene Jahr bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel (5 % p.a.) reduziert.

³ Gem. MWST-Info Saldosteuersätze haben Landwirtschaftsbetriebe den Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind, zum Saldosteuersatz von 0,1 % gegenüber der ESTV abzurechnen.

⁴ Gem. Art. 77 Abs. 3 MWSTV können bei Abrechnung nach Saldosteuersätzen Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 und 28 MWSTG (Umkehrschluss) freiwillig versteuert (optiert) werden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Christian Begert

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 34, christian.begert@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomi@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch